OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351911/2/RW

Datum:
Linz, 30. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, gegen Spruchpunkt II. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 15.04.2026, GZ: BHUUSO-2023-89588/65-FU, betreffend Rückforderung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und Spruchpunkt II. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, GZ: BHUUSO-2023-89588/65-FU, ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15.04.2026, GZ: BHUUSO-2023-89588/65-FU, wurde wie folgt entschieden:

„Spruch

I. Die Ihnen mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 08.01.2026, GZ: 2023-89588/55, zuerkannte Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wird mit 31.03.2025 eingestellt.

II. Sie haben die Ihnen aufgrund des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 08.01.2026, GZ: 2023-89588/55, zuerkannte Leistung für den Zeitraum von 01.04.2025 – 30.04.2025 in Höhe von 1.169,76 Euro zurück zu erstatten.

Der Betrag von 1.169,76 Euro ist innerhalb eines Monats auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung bei der allgemeinen Sparkasse Oberösterreich zu überweisen (IBAN aaa, BIC bbb).
Bitte führen Sie unbedingt folgende Zahlscheinnummer beim Verwendungszweck an:
ccc"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde ausgeführt, dem Bf sei mit Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen vom 25.02.2026, welcher bei der belangten Behörde am 04.03.2026 eingelangt sei, rückwirkend ab 01.04.2025 der Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension zuerkannt worden. Gemäß § 6 Abs. 3 Oö. SOHAG würden Situationen nicht als soziale Notlage gelten, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen worden wäre oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen seien. Die Leistung sei demzufolge per 31.03.2025 einzustellen gewesen.

Von der belangten Behörde sei an die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen ein Ersatzanspruch für die Zeit des Leistungsbezuges gestellt worden und ein Betrag in der Höhe von 14.062,57 Euro als Kostenersatz für die Zeit von 01.05.2025 bis 31.03.2026 gefordert worden. Da aufgrund eines Irrtums der Betrag für April 2025 nicht beim Ersatzanspruch an die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen miteinberechnet worden sei, werde dem Bf, der bei der belangten Behörde noch offene Betrag für April 2025 in Höhe von 1.169,76 Euro zur Einzahlung vorgeschrieben. Gestützt werde die Rückforderung auf § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG, da der an den Bf ausbezahlte

Überbezug an Sozialhilfe im Monat April 2025 nicht durch eine Aufrollung nach § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG ausgeglichen werden könne.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf fristgerecht mit E-Mail vom 15.05.2026 Beschwerde, in welcher er sich ausschließlich gegen die ihm in Spruchpunkt II aufgetragene Rückerstattung der Sozialhilfe in der Höhe von 1.169,76 Euro wendet. Er bringt dazu vor, dass er letztmalig am 26.02.2026 Sozialhilfe inklusive eines Behindertenzuschlages bekommen habe und seit 01.04.2026 von der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen die Pension erhalte. Im März 2026 habe er keine Sozialhilfe mehr bekommen, bei der Aufforderung zur Rückerstattung müsse es sich somit um einen Irrtum handeln.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 22.06.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit der Beschwerde angefochtene Spruchpunkt II des Bescheides der belangten Behörde aufzuheben ist und die belangte Behörde im Vorlageschreiben ausdrücklich auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtet hat.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1.1. Der Bf bezog seit 10.03.2023 Leistungen der Sozialhilfe, die nicht ausdrücklich als Vorschussleistung zur Überbrückung der sozialen Notlage, bis ein Pensionsverfahren des Bf abgeschlossen sein sollte, deklariert wurden. Auch in der Zeit von 01.04.2025 bis 31.03.2026 hat der Bf die Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in der Höhe von insgesamt 15.232,33 Euro bezahlt bekommen, darin enthalten, die mit Bescheid der belangten Behörde vom 26.11.2024, GZ: BHUUSO-2023-89588/33-FU, und nicht mit Bescheid vom 08.01.2026, zuerkannte Sozialhilfe für den Monat April 2025, in Höhe von 1.169,76 Euro.

II.1.2. Am 20.03.2025 hat der Bf während des laufenden Sozialhilfebezuges einen Antrag auf Zuerkennung der Erwerbsunfähigkeitspension bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen eingebracht und die belangte

Behörde über diesen Umstand mit seinem Weitergewährungsantrag vom 13.06.2025 informiert.

Im darauffolgenden Bescheid der belangten Behörde vom 14.07.2025, GZ: BHUUSO-2023-89588/42-FU, mit welchem dem Bf die Sozialhilfe befristet bis 31.12.2025 weitergewährt wurde, ist dem Bf nicht aufgetragen worden, dass er, als eigene Mittel, die Erwerbsunfähigkeitspension ab Erhalt einzusetzen hat.

II.1.3. Mit Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen vom 25.02.2026 wurde dem Bf die Erwerbsunfähigkeitspension rückwirkend ab 01.04.2025 zugesprochen. Dem Bf wurde ab dem 01.04.2025 eine Erwerbsunfähigkeitspension zuzüglich Ausgleichszulage von gesamt 1.273,99 Euro im Monat und ab dem 01.01.2026 eine Erwerbsunfähigkeitspension zuzüglich Ausgleichszulage von gesamt 1.308,39 Euro im Monat zugesprochen. Die Nachzahlung für die Zeit vom 01.04.2025 bis 28.02.2026 wurde mit netto 14.751,48 Euro bekanntgegeben und von der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen zunächst zur Verrechnung der Ersatzforderung für den B__ einbehalten.

Der Bf teilte der belangten Behörde mit E-Mail vom 12.03.2026 mit, dass er mit Bescheid vom 25.02.2026 in Erwerbsunfähigkeitspension ist.

II.1.4. Der B__ meldete zunächst mit Schreiben vom 23.03.2026 bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen mit der Begründung, dass der Bf bis zum 31.03.2026 Sozialhilfe bekommen habe, irrtümlich nur 14.062,57 Euro zum Ersatzanspruch an und forderte die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen zur Überweisung dieses Betrages auf.

Erst mit Schreiben vom 31.03.2026 meldete der B__ bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen einen Ersatzanspruch in der Höhe von insgesamt 15.232,33 Euro, das entspricht der an den Bf in der Zeit von 01.04.2025 bis 31.03.2026 gewährten Sozialhilfe, zum Ersatzanspruch an und forderte die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen gestützt auf § 324 ASVG zur Überweisung dieses Betrages auf.

II.1.5. Schlussendlich hat die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen, von der zur Verrechnung der Ersatzforderung zunächst einbehaltenen Nachzahlung nur einen Betrag in der Höhe von 14.062,57 Euro an die belangte Behörde überwiesen und der Rest der Nachzahlung in der Höhe von 688,91 Euro (14.751,48 Euro - 14.062,57 Euro) wurde am 27.03.2026 zur Überweisung an den Bf freigegeben.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft und vollständig aus dem Akteninhalt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025 lauten:

„§ 13
Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

[...]
(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche.

(5) Abs. 4 ist sinngemäß auf nachträglich ausbezahlte Leistungen Dritter, die der Deckung des Lebensunterhalts oder des Wohnbedarfs dienen, anzuwenden. Dies gilt insbesondere für Versicherungsleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen oder dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2025, Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2025, oder dem Unterhaltsvorschußgesetz 1985, BGBl. Nr. 451/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2018, Unterhaltsleistungen sowie die Wohnbeihilfe nach dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993. Solche Leistungen gelten innerhalb von drei Jahren ab ihrer Auszahlung an die hilfesuchende Person nicht als Vermögen im Sinn des § 14 Abs. 1, soweit sie der Aufrollung im Sinn des Abs. 4 unterliegen. (Anm: LGBl.Nr. 98/2025)

§ 25
Entscheidungspflicht im Leistungsverfahren

(1) Die Behörde ist verpflichtet, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach der Einbringung des Antrags gemäß § 21 Abs. 1, einen Bescheid zu erlassen.
[...]
(4) Ungeachtet der Entscheidungspflicht gemäß Abs. 1 ist der regionale Träger der Sozialhilfe verpflichtet, wenn und insoweit eine unmittelbare Gefährdung des Lebensunterhalts oder des Wohnbedarfs der hilfesuchenden Person glaubhaft gemacht werden kann, die erforderliche Soforthilfe vorzugsweise in Form von Sachleistungen als Vorleistung zur Verfügung zu stellen.

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe

1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe wesentlicher Tatsachen

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten unterliegen nicht der Verjährung. *(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)*

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

III.2. Die Beschwerde richtet sich lediglich gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides, sodass Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides in Rechtskraft erwachsen ist. Daher ist lediglich zu prüfen, ob sich aufgrund der später, dem Bf mit Bescheid vom 25.02.2026 rückwirkend ab dem 01.04.2025 gewährten Erwerbsunfähigkeitspension, ein Sozialhilfeüberbezug im Monat April 2025 ergeben hat, der die belangte Behörde zur Rückforderung gemäß § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG berechtigt, oder, wovon die belangte Behörde ausgeht, zur Rückerstattungsverpflichtung des Bf gemäß § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG iVm. § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG führt.

Da der Bf nach den getroffenen Feststellungen der belangten Behörde mit E-Mail vom 12.03.2026 mitteilte, dass er mit Bescheid vom 25.02.2026 in Erwerbsunfähigkeitspension ist und die belangte Behörde zunächst irrtümlich nur 14.062,57 Euro zum Ersatzanspruch bei der Sozialversicherungsanstalt der

Selbstständigen angemeldet hat, liegen die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG für eine Rückerstattung – ein bewusstes Verschweigen von Einkünften, oder eine Verletzung der Anzeigepflicht – nicht vor. Somit bleibt noch zu prüfen, ob eine Rückerstattungsverpflichtung mit § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG argumentiert werden kann.

Der mit dem angefochtenen Bescheid ausgesprochenen, auf § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG gestützten Rückerstattungsverpflichtung liegt die Auffassung zugrunde, beim Revisionswerber seien Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG entstanden, welche wegen der Einstellung der Sozialhilfe nicht einbehalten werden könnten.

§ 28 Abs. 7 Oö. SOHAG sieht zwei Fälle der Rückerstattungspflicht vor.

Eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4 Oö. SOHAG liegt nach den Sachverhaltsfeststellungen nicht vor, sodass eine auf § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG gestützte Verpflichtung zur Rückerstattung nur in Bezug auf Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG in Betracht kommen könnte.

Nach dem ersten Satz des § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG kann eine Aufrollung zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen allerdings lediglich „bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen" vorgenommen werden. Ausgehend von den getroffenen Feststellungen liegt hier ein Fall von „wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten" (im Sinn des § 13 Abs. 4 erster Satz, erster und zweiter Fall Oö. SOHAG) aus den nachstehenden Überlegungen aber nicht vor.

Fallbezogen kommt es für die (grundsätzliche) Zulässigkeit einer Aufrollung gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG (und damit einer Verpflichtung zur Rückerstattung gemäß § 28 Abs. 7 erster Fall Oö. SOHAG) darauf an, ob die vorliegende dem Bf mit Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen vom 25.02.2026, ab dem 01.04.2025 rückwirkend zuerkannte Erwerbsunfähigkeitspension und die daraus direkt am 27.03.2026 an den Bf zur Auszahlung gekommene Nachzahlung in der Höhe von 688,91 Euro unter den unbestimmten Gesetzesbegriff „wechselnde Einkommen" iSd § 13 Abs. 4 erster Satz erster Fall Oö. SOHAG zu subsumieren ist.

Die in Frage stehende Bestimmung des § 13 Abs. 4 erster Satz Oö. SOHAG war (abgesehen von einer unerheblichen Umformulierung) bereits in § 13 Abs. 6 der Stammfassung des Oö. Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 74/2011, enthalten *(„Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie bei Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von allfälligen monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden.")*.

Den Materialien zu dieser Bestimmung (RV Blg. Nr. 357/2011, ebenso Ausschussbericht Blg. Nr. 434/2011, jeweils XXVII. GP des Oö. Landtages) ist Folgendes zu entnehmen:
„Abs. 6 enthält eine vor allem aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten erforderliche neue Regelung. Mit dieser Bestimmung wird es möglich, insbesondere bei wechselnden Einkommen beispielsweise im Rahmen von Arbeitsverhältnissen oder Maßnahmen der Arbeitslosenversicherung (im Einzelfall sogar bei einer Mindeststandardüberschreitung) mittels Aufrollungen durch Einbehaltung von monatlichen Leistungsbestandteilen einen Ausgleich zwischen den ausbezahlten Leistungen und dem tatsächlichen Leistungsanspruch herzustellen. [...]"

Die Wortbedeutung der Wendung „wechselnde Einkommen" legt in Verbindung mit dem Hinweis der Gesetzesmaterialien auf wechselnde Einkommen aus Arbeitsverhältnissen oder aufgrund von Leistungen der Arbeitslosenversicherung nahe, dass unter diesem Gesetzesbegriff zwar regelmäßig, aber in unterschiedlicher Höhe eingehende Einkünfte während des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe zu verstehen sind.

Während des Bezugszeitraums (erst) später anfallende Einkünfte (wie fallbezogen die dem Bf erst mit Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen vom 25.02.2026 rückwirkend ab dem 01.04.2025 zugesprochene Erwerbsunfähigkeitspension und die daraus resultierende Nachzahlung, die dem Bf in der Höhe von 688,91 Euro erst am 27.03.2026 zugekommen ist) fallen somit nicht unter den Begriff der „wechselnden Einkommen", sodass daraus auch keine Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG entstehen können, wie sie § 28 Abs. 7 erster Fall Oö. SOHAG voraussetzt.

Der gegenständliche Sachverhalt ist inhaltlich vollständig vergleichbar mit jenem, welcher der Entscheidung des VwGH vom 21.11.2023, Ra 2022/10/0131, zugrunde lag. In dieser hat der VwGH erst später, während des Bezugszeitraumes anfallende Unterhaltszahlungen an den Revisionswerber, nicht unter den Begriff der „wechselnden Einkommen" subsumiert.

Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass der Bf während des Bezuges von Leistungen der Sozialhilfe keine regelmäßigen Einkünfte hatte, sodass die an den Bf, erst später, am 25.02.2026, wenngleich rückwirkend ab dem 01.04.2025 zuerkannte Erwerbsunfähigkeitspension nicht als „wechselndes Einkommen bzw. Anspruchszeiten" im Sinne des § 13 Abs. 4 erster und zweiter Fall OÖ. SOHAG zu qualifizieren ist und daraus keine Überbezüge entstanden, wie sie § 28 Abs. 7 erster Fall Oö. SOHAG zur Rückforderung voraussetzt. Die Rückforderung des Sozialhilfeüberbezuges im April 2025 lässt sich daher nicht auf § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG iVm. § 13 Abs. 4 erster Satz, erster und zweiter Fall Oö. SOHAG stützen.

Daher ist noch zu hinterfragen, ob der von der belangten Behörde mit 1.169,76 Euro zur Rückerstattung vorgeschriebene Betrag aus Vorschussleistungen resultieren könnte und somit dessen Rückforderung gemäß § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG iVm. § 13 Abs. 4 erster Satz, dritter Fall Oö. SOHAG doch begründet werden kann. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der VwGH in seiner Entscheidung vom 21.11.2023, Ra 2022/10/0131, eine Rückforderung von Überbezügen von Sozialhilfeleistungen, die daraus entstanden, dass dem Sozialhilfebezieher rückwirkend Unterhaltsleistungen von seinem Vater zugesprochen wurden, ohne nähere Begründung nicht unter den unbestimmten Gesetzesbegriff der „Vorschussleistungen" (§ 13 Abs. 4 erster Satz, dritter Fall Oö. SOHAG) subsumiert hat.

Auch das Landesverwaltungsgericht geht aufgrund der rückwirkend dem Bf zuerkannten Erwerbsunfähigkeitspension und der teilweise an den Bf erfolgten Nachzahlung aus der Erwerbsunfähigkeitspension nicht davon aus, dass dem Bf bis zum Zuspruch der Erwerbsunfähigkeitspension die Sozialhilfe als Vorschussleistung im Sinne des § 13 Abs. 4 erster Satz, dritter Fall Oö. SOHAG ausgezahlt wurde.

Die an den Bf überwiesene Pensionsnachzahlung in der Höhe von 688,91 Euro ist dem Bf erst am 27.03.2026 und nicht im April 2025 als Einkommen zugeflossen. Daher kann diese Nachzahlung der Erwerbsunfähigkeitspension nicht auf den Sozialhilfeanspruch des Bf im Monat April 2025 angerechnet werden und dessen Sozialhilfeanspruch für April 2025 nicht auf 480,85 Euro (1.169,76 Euro - 688,91 Euro) reduzieren. Für den Monat April 2025 kann somit wegen der erst am 25.02.2026 zuerkannten Erwerbsunfähigkeitspension und der erst am 27.03.2026 erfolgten Nachzahlung in der Höhe von 688,91 Euro kein Sozialhilfeüberbezug entstanden sein, der gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG aufzurollen wäre.

Darüber hinaus ist der Begriff „Vorschussleistung" primär im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AlVG) verankert (z.B. wenn das AMS während eines laufenden Pensionsverfahrens Arbeitslosengeld als Vorschuss zahlt und dieses später von der C__ direkt zurückgefordert/einbehalten wird). Die seit 10.03.2023 an den Bf bezahlte Sozialhilfe wurde von der belangten Behörde nicht als Vorschuss deklariert und selbst zu einem Zeitpunkt, zu dem die belangte Behörde bereits wusste, dass der Bf einen Antrag auf Erwerbsunfähigkeitspension eingebracht hat, wurde im Spruch des Bescheides vom 14.07.2025, GZ: BHUUSO-2023-89588/42-FU, mit dem die Sozialhilfe dem Bf weiter gewährt wurde, nicht ausgesprochen, dass sich der Bf die Erwerbsunfähigkeitspension ab Erhalt als eigenes Mittel anzurechnen hat.

Insgesamt geht daher das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass, wenngleich dem Bf mit 25.02.2026 rückwirkend ab 01.04.2025 die Erwerbsunfähigkeitspension zuerkannt wurde, die bis dahin an ihn ausbezahlte

Sozialhilfe nicht als „Vorschussleistung" im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 1, dritter Fall Oö. SOHAG qualifiziert werden kann, sodass daraus keine Überbezüge entstanden sein können, wie sie § 28 Abs. 7 erster Fall Oö. SOHAG zur Rückforderung voraussetzt.

Somit ist als finales Ergebnis festzuhalten, dass die in Spruchpunkt II ausgesprochene Rückforderung in der Höhe von 1.169,76 Euro mit § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG iVm. § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG nicht begründet werden kann. Daher war der angefochtene Spruchpunkt II des verfahrensgegenständlichen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes ersatzlos zu beheben.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, da es zur entscheidungswesentlichen Rechtsfrage, ob aufgrund der rückwirkend, während des laufenden Bezuges von Sozialhilfeleistungen, dem Sozialhilfeempfänger zuerkannten Erwerbsunfähigkeitspension und der daraus resultierenden, teilweise an den Sozialhilfeempfänger erfolgten Nachzahlung der Pensionsleistung, die bis zur Gewährung der Erwerbsunfähigkeitspension ausbezahlten Sozialhilfeleistungen als „Vorschussleistungen" im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 1, dritter Fall Oö. SOHAG und § 13 Abs. 5 OÖ. SOHAG zu qualifizieren sind, die als Überbezüge gemäß § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG iVm. § 13 Abs. 4 Satz 1, dritter Fall Oö. SOHAG vom Sozialhilfeempfänger zurückzuerstatten sind, keine eindeutige höchstgerichtliche Judikatur vorliegt. Diese Frage hat eine über den vorliegenden Einzelfall hinausgehende Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner